

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE ERRICHTUNG VON GLASFASERHAUSANSCHLÜSSEN

(AGB-GLASFASERANSCHLUSS)  
der Stadtwerke Gronau GmbH (SWG)  
gültig ab 15.03.2022

## § 1 Geltungsbereich

(1) Die Stadtwerke Gronau GmbH, Laubstiege 19, 48599 Gronau, Registergericht Coesfeld, HRB 5724, (im folgenden „SWG“ genannt) erbringt ihre Leistungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Glasfaserhausanschlüssen im Rahmen der Kooperation mit der Vodafone GmbH („Leistungen“) ausschließlich auf der Grundlage des jeweiligen Vertrages, der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend als „AGB-Glasfaseranschluss“ bezeichnet) und – soweit anwendbar – den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die der Vertragspartner (Kunde) durch Erteilung des Auftrages oder Inanspruchnahme der Leistung anerkennt. Diese AGB-Glasfaseranschluss finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte und Beratungen Anwendung.

(2) Soweit diese AGB-Glasfaseranschluss gelten, finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Gronau GmbH für Glasfaserprodukte (nachfolgend als „Glasfaser-AGB“ bezeichnet) keine Anwendung.

(3) SWG kann den Vertragsschluss von der Vorlage des Nachweises des Eigentums oder der sonstigen dinglichen Berechtigung und/oder eines amtlichen Ausweisdokuments wie dem Personalausweis abhängig machen.

(4) Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

## § 2 Leistungsumfang

(1) SWG errichtet einen Anschluss des Gebäudes des Kunden an ihre bestehende Telekommunikationsinfrastruktur mittels unbeleuchteter Lichtwellenleiter (Dark Fibre) und eines Übergabepunktes (zusammen im Folgenden als „Hausanschluss“ bezeichnet). Die Inhouse-Verkabelung ist nicht Gegenstand des Vertrages.

(2) Die Erbringung von Telekommunikationsdiensten ist nicht Gegenstand des Vertrages über die Errichtung eines des Glasfaserhausanschlusses.

(3) Der Betrieb, der Unterhalt und die Entstörung des Hausanschlusses gehören nicht zu den vertragsgegenständlichen Leistungen der SWG.

(4) SWG bleibt Eigentümer aller von ihr in Erfüllung des Vertrages beim Kunden installierten Service- und Technischeinrichtungen, einschließlich der von ihr installierten Leitungsrohre und Glasfaserkabel. Diese Service- und Technischeinrichtungen werden nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden, sie sind lediglich Scheinbestandteil des Grundstücks gem. § 95 BGB.

## § 3 Hausanschluss

(1) Der Hausanschluss wird mittels einer Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Übergabepunkt im Gebäude auf dem kürzesten möglichen Weg hergestellt. Der Abschluss des Hausanschlusses auf Kundenseite besteht aus dem Übergabepunkt im Gebäude, einem passiven Netzabschluss für die spätere Installation eines Netzabschlussgeräts unmittelbar nach der Gebäudeeinführung.

(2) Art und Lage des Hausanschlusses, insbesondere des Übergabepunktes, sowie die Änderung werden in Abstimmung mit dem Kunden und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen entweder von der SWG oder durch deren Beauftragte bestimmt.

(3) Hausanschlüsse werden ausschließlich durch SWG oder deren Beauftragte hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt.

(4) Der Kunde hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Übergabepunkte müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(5) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Fehlen von Plomben, ist SWG unverzüglich mitzuteilen.

(6) Eine direkte oder mittelbare Nutzung des Hausanschlusses durch Dritte, die nicht Mieter im Gebäude des Kunden sind, ist grundsätzlich nicht gestattet.

(7) Aus dem Verbot der Nutzung durch Dritte ergibt sich kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadenersatzanspruch für den Kunden.

## § 4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Er hat SWG unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma und seines Wohn- bzw. Geschäftssitzes mitzuteilen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet die SWG Leistungen bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften zu nutzen.

(3) Der Kunde

a) darf keine Instandhaltungs- oder Änderungsarbeiten auf seinem Grundstück am Netz der SWG selbst oder von Dritten ausführen lassen. Hierzu gehört auch die Anschaltung der Hausverkabelung an den Übergabepunkt;

b) hat SWG gegebenenfalls Gelegenheit zu geben, durch technische Maßnahmen in der Hausverkabelung ihr Recht zu verwirklichen, den Anschluss eines anderen Kunden zu sperren bzw. die Sperre aufzuheben.

## § 5 Gewährleistung

(1) SWG erbringt ihre Leistungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für die Errichtung von Hausanschlüssen.

(2) Soweit der Hausanschluss mit Fehlern behaftet ist, die die Gebrauchsfähigkeit nicht nur unwesentlich mindert, wird SWG diese Fehler in angemessener Frist unentgeltlich beheben. SWG leistet nach eigener Wahl Gewähr durch Mängelbeseitigung oder Nachlieferung. Ist eine Fehlerbeseitigung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, so entfällt die Pflicht zur Fehlerbeseitigung.

(3) Die Rechte des Kunden nach diesem § 5 sind ausgeschlossen, soweit die Fehler auf folgenden Ursachen beruhen:

a) Modifikation, Falschgebrauch, Falschbehandlung, Sabotage, Unfall, Missbrauch oder unbefugte Befestigung, Lagerung, Betrieb oder Installation der Produkte oder der Betriebsumgebung der Produkte durch den Kunden oder einen Dritten;

b) Mängel, die aus einem Verstoß gegen die Pflichten aus dem Vertrag bzw. diesen AGB-Glasfaseranschluss resultieren;

c) Höhere Gewalt im Sinne von § 7 Absatz (3) dieser AGB-Glasfaseranschluss.

## § 6 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem Beauftragten von SWG den Zutritt zu seinem Übergabepunkt in seinen Räumlichkeiten bzw. auf seinem Grundstück jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Anmeldung zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach den AGB-Glasfaseranschluss erforderlich ist.

## § 7 Termine und Fristen

(1) Termine und Fristen für die Errichtung des Hausanschlusses sind nur dann verbindlich, wenn SWG diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Leistungen durch SWG geschaffen hat, so dass SWG den einschlägigen Leistungen zum angegebenen Zeitpunkt erbringen kann.

(2) Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches von SWG liegende und von SWG nicht zu vertretende Ereignisse – hierzu gehören höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Witterungseinflüsse, Streik, Aussperrung, Maßnahmen von Regierungen, Behörden und Flughafenbetriebsgesellschaften (Höhere Gewalt), auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von SWG oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern eintreten – entbinden SWG für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Sie berechtigen SWG, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit, auszusetzen. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als neunzig (90) Tage, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. ihn außerordentlich zu kündigen.

## § 8 Haftung und Haftungsbeschränkungen

(1) Für von ihr schuldhaft verursachte Personenschäden haftet SWG unbeschränkt.

(2) Für sonstige Schäden haftet SWG, wenn der Schaden von SWG, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. SWG haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“) oder der Verletzung übernommener Garantiepflichten, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 €.

(3) Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der SWG-Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

(4) Im Übrigen ist die Haftung der SWG ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(5) Der Kunde haftet SWG für sämtliche Schäden am Hausanschluss, die der Kunde zu vertreten hat.

## § 9 Sonstige Bestimmungen

(1) Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gronau der Gerichtsstand. Für alle Kunden, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gronau ausschließlicher Gerichtsstand.

(2) Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

(3) Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der SWG übertragen.

(4) Abweichungen von diesen AGB-Glasfaseranschluss sind nur wirksam, wenn SWG sie schriftlich bestätigt. Nebenabreden oder Zusicherungen, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser AGB-Glasfaseranschluss hinausgehen, sind schriftlich zu vereinbaren.

Gronau, 15. März 2022